

Konzept: <i>Schulfahrtenkonzept</i>	überarbeitet am: 04.10.2015
Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> • Festlegungen zur Planung von Schulfahrten • Festlegung zur Verteilung des Schulfahrtenbudgets • Festlegung des Schulfahrtenbudgets für das aktuelle Schuljahr • Festlegungen zu Feierlichkeiten/Lesenächten 	

Schulfahrten erfolgen in Anlehnung an die Verwaltungsvorschriften über schulische Veranstaltungen außerhalb von Schulen (VV-Schulfahrten – VV Schulf) vom 13.08.2014. Schulfahrten sind bei der Schulleitung zu beantragen und von ihr zu genehmigen.

Die Leitung einer Schulfahrt liegt in der Verantwortung des Klassenleiters. Er entscheidet, ob er eine Schulfahrt durchführen möchte. Bei der Planung sind verbindliche Termine für Vergleichs-, Orientierungsarbeiten, der Projektwoche o. ä. zu beachten. Die Termine der Klassenfahrten sind möglichst bis September, spätestens zu den Herbstferien festzulegen. Die Planung einer Schulfahrt erfolgt in direkter Zusammenarbeit mit den Eltern. Diese sind über Ziele, Dauer, Kosten und besondere Vorhaben zu informieren. Vor Abschluss von Verträgen ist eine schriftliche Zustimmung zur Teilnahme und zur Kostenübernahme von den Eltern einzuholen. Diese Zustimmung schließt die Erklärung der Eltern zur Kostenübernahme bei einer notwendigen vorzeitigen Abreise ein. Im Rahmen von Ordnungsmaßnahmen können Schüler von der Schulfahrt ausgeschlossen werden. Der Klassenleiter organisiert im Vorfeld in Absprache mit der Schulleitung die Unterbringung und die zu lösenden Unterrichtsaufgaben für eventuell nicht mitreisende Schüler.

Damit eine Schulfahrt aufgrund eines Ausfalls einer Lehrkraft nicht ausfallen muss, gibt jeder Lehrer, der eine Schulfahrt plant, entweder auf dem Antrag an die Schulleitung eine Vertretung aus dem Kollegium für den Fall an, dass er selbst aus zwingenden Gründen nicht an der Fahrt teilnehmen kann oder der Lehrer schließt verbindlich eine Rücktrittsversicherung für die Kinder und den Lehrerausfall ab. Andere Begleitpersonen (beispielsweise Eltern) müssen ebenfalls bei Antragstellung benannt werden.

Die preisliche Obergrenze der Schulfahrten richtet sich nach dem vom Staatlichen Schulamt zugewiesenen Schulfahrtenbudget und kann jährlich variieren. In jedem Schuljahr haben die 3. und 6. Klassenstufen die Möglichkeit, vorrangig Gelder aus dem Schulfahrtenbudget zu erhalten. Schulfahrten können darüber hinaus auch von Klassen anderer Klassenstufen durchgeführt werden, jedoch ohne Gelder aus dem Schulfahrtenbudget. Wenn eine 3. oder 6. Klasse keine Schulfahrt durchführt, haben

diese oder andere Klassen die Möglichkeit, Gelder des Schulfahrtenbudgets zu erhalten (zum Beispiel für Exkursionen oder Wandertage). Gibt es bei einer geplanten Schulfahrt Freiplätze für Begleitpersonen und Lehrer, können diese genutzt und die eingesparten Gelder anderen Klassen für Unternehmungen zur Verfügung gestellt werden.

Immer nach den Osterferien wird das Schulfahrtenprogramm (siehe Anhang 1) für das folgende Schuljahr beschlossen.

Feierlichkeiten einzelner Klassen können nach Absprache mit der Schul- und Hortleitung im Zeitraum von 16:30-20:00 Uhr auf dem Schulgelände durchgeführt werden. Hier liegt die Verantwortung beim Klassenlehrer und darf nicht auf Eltern übertragen werden. Um Überschneidungen mit Veranstaltungen des Hortes zu vermeiden, werden Feierlichkeiten zeitnah mit der Hortleitung abgesprochen. Aus Brandschutzgründen darf auf dem Schulgelände nicht gegrillt werden. Verbleibende Lebensmittel und Getränke sollen dem Hort nicht übergeben werden.

Lesenächte dürfen nach Absprache mit der Schulleitung in der Turnhalle und auf dem Schulgelände einmal pro Schuljahr/Klasse durchgeführt werden.